

Erläuterungen zum Tarif.

Sämmtliche vorstehende Tariffätze gelten für den Tagesdienst; für den Nachtdienst, welcher im Sommerhalbjahr (15. April bis 15. Oktober) die Zeit von abends 8 bis morgens 6 Uhr und im Winterhalbjahr (16. Oktober bis 14. April) die Zeit von abends 7 bis morgens 7 Uhr umfaßt, kann jeder Satz um die Hälfte erhöht werden.

Bei Gängen mit gewünschter Rückantwort ist der Rückweg nicht besonders als ein Gang, sondern Hin- und Rückweg zusammen nach der gebrauchten Zeit zu berechnen.

Wird der Dienstmann zur Uebernahme eines Auftrages an einen bestimmten Ort geholt, so ist dafür bis zur Entfernung von $\frac{1}{4}$ Stunde Etwas nicht, für jede Viertelstunde weiter aber 20 Pfg. zu berechnen.

Zur Uebernahme eines Auftrages selbst hat der Dienstmann nur fünf Minuten unentgeltlich zu warten, einen längeren Aufenthalt aber kann er nach dem Ansätze sub I berechnen.

Wird der an einen bestimmten Ort geholte Dienstmann wieder entlassen, ohne daß er einen Auftrag erhält, so ist der volle Zeitaufwand, den sein Weg dahin einschließlich der Wartezeit, erfordert, nach dem Ansätze unter I und, wenn damit die Herbeiholung von Geräthschaften verbunden war, nach dem Ansätze unter II zu vergüten.

Der Tarif gilt nur für Dienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes. Die Vergütung für Dienstleistungen außerhalb desselben, die kein Dienstmann zu übernehmen verpflichtet ist, hängt lediglich von der Vereinbarung zwischen Auftraggeber und dem zu beauftragenden Dienstmann, resp. dem Institutsinhaber ab.

Bei Annahme des Lohnes ist der Dienstmann verpflichtet, dem Auftraggeber den Betrag des Lohnes anzeigende Marken als Quittung resp. Garantieschein zu übergeben. Diese Marken müssen den Namen des Instituts, die Nummer des Dienstmanns enthalten und auf einen bestimmten Tag lauten. Unterläßt der Dienstmann die Abgabe der Marken, so kann der Auftraggeber die Bezahlung des Lohnes verweigern.

Bei größeren Lohnzahlungen können jedoch an Stelle der Marken von dem Institutsinhaber Quittungen gegeben werden.

Der Lohn kann erst nach ausgeführtem Auftrage, für Gänge oder Bestellungen ohne Rückantwort aber im Voraus gefordert werden.

XIII.

Droschken-Fahrtaxe.

A. Tagesdienst-Tourpreise. (Halteplätze siehe Seite 183.)

1. Es ist zu zahlen:

- a) für eine Tourfahrt im inneren Bezirke . . .
b) vom innern in den äußern Bezirk . . .

2. Es ist zu zahlen für eine Tourfahrt:

- a) Zikentscher'sche Fabrik, Bürgerschacht und Hillegotteschacht . . .
b) Neudörfel (Vereinsglück-, Himmelsfürst-, Fortunaschacht) . . .
c) Stadttheile an Pöhlau und Reinsdorf . . .
d) Segengotteschacht . . .
e) Bockwa . . .
f) Eckerbach . . .
g) Oberhohndorf . . .
h) Pölbitz . . .
i) Weißenborn . . .
k) Schedewitz . . .
l) Gasthöfe zu Marienthal . . .
m) Königin Marienhütte zu Gainsdorf . . .
n) Brauerei Gainsdorf . . .
o) Schloß Planitz . . .

Bei einer Personenzahl von							
1		2		3		4	
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
—	50	—	80	1	20	1	50
—	80	1	20	1	50	1	80
Zwischen dem innern oder äußern Bezirke und nebenbenannten Ortschaften							
—	75	1	20	1	50	1	80
2	—	2	50	3	—	3	50
1	50	2	—	2	50	3	—
1	—	1	50	1	80	2	20
2	—	2	50	3	—	3	50
2	20	2	70	3	20	3	70
3	—	3	50	4	—	4	50